



Datum: 06.04.2016 Nr.: 20

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für Studienangebote für ausländische Studierende des Lektorats Deutsch als Fremdsprache	564
<u>Fakultät für Biologie und Psychologie (Federführung):</u>	
Vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biochemie“	566
<u>Fakultät für Biologie und Psychologie:</u>	
Siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologie“	573
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Federführung):</u>	
Fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“	586
<u>Fakultätsübergreifende Einrichtungen:</u>	
Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1136 „Bildung und Religion in Kulturen des Mittelmeerraums von der Antike bis zum Mittelalter und zum Klassischen Islam“	592

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 17.02.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 29.03.2016 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für Studienangebote für ausländische Studierende des Lektorats Deutsch als Fremdsprache der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2013 S. 738) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für Studienangebote für ausländische Studierende des Lektorats Deutsch als Fremdsprache der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2013 S. 738) wird wie folgt geändert:

Die Anlage (Modulübersicht) wird wie folgt geändert:

a. Nummer 4) (Mittelstufe GER Niveau B2) wird wie folgt neu gefasst:

„4) Mittelstufe GER-Niveau B2

SK.DaF-Gr-B2-4Std:	Deutsch - Grammatik B2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-HV-B2-4Std:	Deutsch - Hörverstehen B2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-LV-B2-4Std:	Deutsch - Leseverstehen B2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-Ph-B2-2Std:	Deutsch - Phonetik B2	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF-Schr-B2-4Std:	Deutsch - Schreiben B2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-Spr-B2-4Std:	Deutsch - Sprechen B2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-WS-B2-4Std:	Deutsch - Wortschatz B2	(6 C, 4 SWS)“

b. Nummer 5) (Oberstufe GER Niveau C1) wird wie folgt neu gefasst:

„5) Oberstufe GER-Niveau C1

SK.DaF-Fi-C1-2Std:	Deutsch - Film C1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF-Gr-C1-4Std:	Deutsch - Grammatik C1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-HV-C1-2Std:	Deutsch - Hörverstehen C1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF-HV-C1-4Std:	Deutsch - Hörverstehen C1	(6 C, 4 SWS)

SK.DaF-Lit-C1-2Std:	Deutsch - Literatur C1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF-LK1-C1-2Std:	Deutsch - Landeskunde interkulturell C1 (1)	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF-LK2-C1-2Std:	Deutsch - Landeskunde interkulturell C1 (2)	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF-LV-C1-4Std:	Deutsch - Leseverstehen C1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-Ph-C1-2Std:	Deutsch - Phonetik C1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF-Schr-C1-4Std:	Deutsch - Schreiben C1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-Spr-C1-4Std:	Deutsch - Sprechen C1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-Th-C1-2Std:	Deutsch - Theater C1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF-WS-C1-4Std:	Deutsch - Wortschatz C1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-Ze-C1-2Std:	Deutsch - Zeitung C1	(3 C, 2 SWS)“

c. Nummer 7) (Modulkurse) wird wie folgt neu gefasst:

„7) Modulkurse

SK.DaF.MK.Wi-A1.1:	Modulkurs A1.1	(4 C, 2 SWS)
SK.DaF.MK.Wi-A1.2:	Modulkurs A1.2	(4 C, 2 SWS)
SK.DaF.MK.Wi-A2.1:	Modulkurs A2.1	(4 C, 2 SWS)
SK.DaF.MK.Wi-A2.2:	Modulkurs A2.2	(4 C, 2 SWS)
SK.DaF.MK.Wi-B1:	Modulkurs B1	(4 C, 2 SWS)
SK.DaF.MK.Wi-B2:	Modulkurs B2	(4 C, 2 SWS)
SK.DaF.MK.Wi-C1:	Modulkurs C1	(4 C, 2 SWS)
SK.DaF-MK-A1.1:	Modulkurs A1.1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF-MK-A1.2:	Modulkurs A1.2	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF-MK-A2.1:	Modulkurs A2.1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF-MK-A2.2:	Modulkurs A2.2	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF-MK-B1:	Modulkurs B1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF-MK-B2:	Modulkurs B2	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF-MK-C1:	Modulkurs C1	(3 C, 2 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2016 in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie (Federführung):

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 27.11.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 29.03.2016 die vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biochemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 797), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 31.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 22/2015 S. 446), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biochemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 797), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 31.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 22/2015 S. 446), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 (Form der Prüfungsleistungen) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a) ein Praktikumsbericht. In einem schriftlichen Bericht soll die Kandidatin oder der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form darstellen. Der schriftliche Bericht wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.
- b) ein Protokoll. In einem Protokoll soll die Kandidatin oder der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. Das Protokoll wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.
- c) ein wissenschaftliches Forschungskonzept. Mit einem wissenschaftlichen Forschungskonzept soll die Kandidatin oder der Kandidat, basierend auf dem aktuellen Stand der Forschung, den theoretischen Hintergrund einer wissenschaftlichen Fragestellung innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens konzeptionell erarbeiten und in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. Das wissenschaftliche Forschungskonzept wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die das Projekt leiten, bewertet.“

2. In § 12 (Bachelorarbeit) wird Absatz 5 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einfacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen; ergänzend ist eine Version in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen und zu versichern, dass die schriftliche Version und die ergänzend vorgelegte Version übereinstimmen.“

3. § 13 (Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung

(1) Wer eine zweite Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul im ersten Studienabschnitt nicht bestanden hat, muss vor der dritten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der Studienberatung der Fakultät für Biologie und Psychologie nachweisen.

(2) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul im zweiten Studienabschnitt nicht bestanden hat, muss vor der zweiten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der zentralen Biochemieberatung nachweisen.

(3) ¹Jeweils eine erstmals bestandene Modulprüfung des ersten und zweiten Studienabschnittes kann einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss innerhalb von 15 Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Bestehens erfolgen und darf nur innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden. ³Abweichend von Satz 1 können Module der Fachvertiefung nicht zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden.“

4. § 14 (Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen) wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Zahl „32“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

b. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn

a) wenn bis zum Ende des 6. Fachsemesters nicht wenigstens 60 C aus Modulen des Studiengangs erworben wurden oder

b) bis zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich absolviert wurden.“

5. § 16 (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert:

a. Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.

b. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Biochemie“

immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach der vorliegenden Ordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten dieser Änderung abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.“

6. Anlage I (Gliederung des Studiums) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I: Gliederung des Studiums

BACHELORSTUDIUM BIOCHEMIE

Bachelor (6 Semester) 180 C			
Fachwissenschaftliche Bachelorarbeit (12 C)			
Fachwissenschaft (133 C)		Fachvertiefung und Professionalisierung (35 C)	
Orientierungsjahr (54 C)	Hauptstudium (114 C)		
Orientierungsjahr (54 C) (Pflichtmodule)	Fachwissenschaftliche Grundlagen (79 C) (Pflichtmodule)	Fachliche Profilbildung (24 C) (Wahlpflicht- und Pflichtmodule)	Freie Profilbildung (11 C) (Wahlmodule)
<p>4 Orientierungsmodule</p> <p>Einführung in die Biochemie (7C)</p> <p>Ringvorlesung Biologie II (8 C)</p> <p>Allgemeine und Anorganische Chemie (6 C)</p> <p>Experimentalchemie I – Praktikum (6 C)</p> <p>Einführung in die Organische Chemie (6 C)</p> <p>Experimentalchemie II – Praktikum (6 C)</p> <p>4 Pflichtmodule</p> <p>Mathematik für Chemiker I (6 C)</p> <p>Mathematik für Chemiker II (4 C)</p> <p>Experimentalphysik I (6 C)</p> <p>Experimentalphysik II (3 C)</p>	<p>Angewandte Bioinformatik (10 C)</p> <p>Atombau und Chemische Bindung (5 C)</p> <p>Bioanalytik (6 C)</p> <p>Biochemie (10 C)</p> <p>Biologische Chemie (6 C)</p> <p>Biomolekulare Chemie (4 C)</p> <p>Biophysikalisch Chemie (6 C)</p> <p>Genetik und mikrobielle Zellbiologie (10 C)</p> <p>Strukturaufklärungsmethoden der Chemie (8 C)</p> <p>Zell- und Mikrobiologie der Pflanze (10 C)</p> <p>Physikalische Chemie (4 C)</p>	<p>Fachvertiefung</p> <p>Fachvertiefungspraktikum (12 C)</p> <p>Projektmanagement inkl. Gute wissenschaftliche Praxis (6 C) (Schlüsselkompetenzmodul im Bereich Methodenkompetenz)</p> <p>Computergestützte Datenanalyse (6 C)</p>	<p>Freie Modulwahl aus dem Schlüsselqualifikationskatalog</p> <p>Profilbildung englischsprachige konsekutive Masterprogramme</p> <p>Scientific English I (6 C)</p> <p>Scientific English II (6 C)</p> <p>Offene Profilbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freie Modulwahl aus dem Schlüsselqualifikationskatalog (11 C)“

7. Anlage II (Modulübersicht) wird wie folgt geändert:

a. In Buchstabe a. (Orientierungsjahr) werden Buchstaben aa. (Orientierungsmodule) wie folgt neu gefasst:

„aa. Orientierungsmodule

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Bio.102	Ringvorlesung Biologie II	8/6	2
B.Biochem.402	Einführung in die Biochemie	3/2	1/2
B.Che.4104	Allgemeine und Anorganische Chemie (Lehramt und Nebenfach)	6/6	1
B.Che.7410	Experimentalchemie I - Praktikum	6/6	1
B.Che.1201:	Einführung in die Organische Chemie	6/6	2
B.Che.7411	Experimentalchemie II - Praktikum	6/6	2“

b. In Buchstabe b. (Hauptstudium) Buchstaben bb. (Fachliche Profilbildung und Fachvertiefung) wird Ziffer iii. wie folgt neu gefasst:

„iii. Wissenschaftliche Profilbildung

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 11 C erfolgreich absolviert werden, wobei aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen, den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) sowie nachfolgenden Wahlmodulen der Fakultät für Biologie und Psychologie und der Fakultät für Chemie gewählt werden kann.

Schlüsselkompetenzen: Wahlmodule der Biologie (Methoden- und Sach- und Sprachkompetenzen)

Modulnummer	Modultitel	C/SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Bio-NF.111	Anthropologie	6/4	ab 5
B.Bio-NF.114-2	Grundlagen der Bioinformatik	6/4	ab 6
B.Bio-NF.116	Allgemeine Entwicklungs- und Zellbiologie	6/4	ab 5
B.Bio-NF.118	Mikrobiologie	6/4	ab 4
B.Bio-NF.119-1	Kognitive Neurowissenschaften	3/2	ab 4
B.Bio-NF.123	Tierphysiologie	6/4	ab 5
B.Bio-NF.124	Humangenetik	6/4	ab 4
B.Bio-NF.126	Tier- und Pflanzenökologie	6/3	ab 5
B.Bio-NF.127	Evolution und Systematik der Pflanzen	6/4	ab 6
B.Bio-NF.128	Evolution und Systematik der Tiere	6/5	ab 4
B.Bio-NF.130	B.Bio-NF.130: Kognitionspsychologie	10/7,5	ab 3
B.Phy.7601(Bio)	Grundlagen Computational Neuroscience	4/2	ab 2
SK.Bio.114-1	Linux und Perl für Biologen	4/3	ab 3
SK.Bio.305	Grundlagen der Biostatistik mit R	3/2	ab 5
SK.Bio.310	Algen- und Gewässerökologie	3/2	ab 6
SK.Bio.315	Bioethik	3/2	ab 5
SK.Bio.320	Archäometrie	4/3	ab 4
SK.Bio.325	Unternehmenspraktikum	12/6 Wo	ab 3
SK.Bio.340	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	3/4	ab 4
SK.Bio.350	Rechtsmedizin für Biologen und Juristen	6/2	ab 3
SQ.SoWi.1000	Tätigkeit in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung	6/1	ab 2

Schlüsselkompetenzen: Wahlmodule der Biologie (Methoden- und Sach- und Sprachkompetenzen)

Modulnummer	Modultitel	C/SWS	empfohlenes Fachsemester
--------------------	-------------------	--------------	---------------------------------

Schlüsselkompetenzen: Wahlmodule der Chemie (Methoden- und Sach- und Sprachkompetenzen)

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Che.2901	Wissenschaftskommunikation	4/3	ab 5
B.Che.3902	Industriepraktikum	6/-	ab 4
B.Che.3903	Umweltchemie	3/2	ab 4
B.Che.3904	Grundlagen der Radiochemie	6/8	ab 4
B.Che.3908	Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung an der Fakultät für Chemie	4/-	ab 4
B.Che.3909	Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung an der Fakultät für Chemie	4/-	ab 4“

8. Anlage III (Exemplarischer Studienverlaufsplan) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage III: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem.	Bachelor-Studiengang „Biochemie“				
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Sem. 27 C	B.Phy-NF.715-1 Experimentalphysik I (Pflicht) 6 C Klausur (120 min)	B.Che.4104: Allgemeine und Anorganische Chemie 6 C Klausur (120 min) B.Che.7410: Experimentalchemie I – Praktikum 6 C Praktikumsprotokolle	B.Che.1002 Mathematik für Chemiker I (Pflicht) 6 C Klausur (180 min)	B.Biochem.402 Einführung in die Biochemie (Orientierung) 3 C Klausur (90 min)	
2. Sem. 33 C	B.Phy.706 Experimentalphysik II (Pflicht) 3 C Klausur (120 min)	B.Che.1201: Einführung in die Organische Chemie 6 C Klausur (120 min) B.Che.7411: Experimentalchemie II – Praktikum 6 C Praktikumsprotokolle	B.Che.1003 Mathematik für Chemiker II (Pflicht) 4 C Klausur (180 min)	B.Bio.102 Ringvorlesung Biologie Teil 2 (Orientierung) 8 C 2 Klausuren (je 90 min)	B.Biochem.425 Computergestützte Datenanalyse (Pflicht) 6 C Computergestützte Klausur (180 min)
3. Sem. 33 C	B.Biochem.426 Strukturaufklärungsmethoden in der Chemie-Bioanorganische Chemie (Pflicht) 8 C 2 Klausuren (je 120 min)	B.Che.1402 Atombau und Chemische Bindung (Pflicht) 5 C Klausur (180 min)	B.Bio.112 Biochemie (Pflicht) 10 C Klausur (90 min)	B.Bio.125 Zell- und Molekularbiologie der Pflanze (Pflicht) 10 C Klausur (90 min)	B.Biochem.403 Physikalische Chemie für Biochemiker (Pflicht) 4 C Klausur (180 min)
4. Sem. 31 C		B.Bio.129 Genetik und mikrobielle Zellbiologie (Pflicht) 10 C Klausur (90 min)	B.Biochem.420 Biophysikalische Chemie (Pflicht) 6 C Klausur (90 min)	B.Biochem.422 Biomolekulare Chemie (Pflicht) 4 C Klausur (90 min)	B.Che.3903 Umweltchemie (Wahl) 3 C Klausur (120 min) SK.Bio.114-1: Linux und Perl für Biologen (Wahl) 4 C Klausur (120 min)
5. Sem. 26 C	B.Bio.113 Angewandte Bioinformatik (Pflicht) 10 C Klausur (90 min)	B.Biochem.410 Bioanalytik (Pflicht) 6 C Klausur (120 min)	B.Biochem.421 Biologische Chemie (Pflicht) 6 C Praktikumsprotokolle	B.Biochem.490 Gute wissenschaftliche Praxis und Projektmanagement (Pflicht) 6 C Klausur (45 min) & Projektantrag	B.Che.2901 Wissenschaftskommunikation (Wahl) 4 C Hausarbeit (max. 10 S.)
6. Sem. 30 C	B.Biochem.430 Vertiefungspraktikum Biochemie (Wahlpflicht) 12 C Praktikumsbericht & Präsentation (ca. 15 min)				Bachelorarbeit 12 C“
Σ 180 C“					

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2016 in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 15.01.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 29.03.2016 die siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2010 S. 4764), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 25.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 42/2015 S. 1131), genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2010 S. 4764), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 25.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 42/2015 S. 1131), wird wie folgt geändert:

1. Anlage I (Profil des Bachelor-Studiengangs „Biologie“) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I Profil des Bachelor-Studiengangs „Biologie“

BACHELORSTUDIUM BIOLOGIE

Bachelor (6 Semester) 180 C

Fachwissenschaftliche Bachelorarbeit (12 C)

Fachwissenschaft (130 C)		Fachvertiefung und Professionalisierung (38 C)	
Erster Studienabschnitt	Zweiter Studienabschnitt		
Orientierungsjahr (50 C) (Pflichtmodule)	Fachwissenschaftliche Grundlagen (80 C) (Wahlpflichtmodule)	Fachliche Profilbildung (27 C) (Wahlpflicht- und Pflichtmodule)	Freie Profilbildung (11 C) (Wahlmodule)
<p>5 Orientierungsmodule</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ringvorlesung Teil IA (5 C) • Ringvorlesung Teil IB (5 C) • Ringvorlesung Teil II (8 C) • Grundpraktikum Botanik (6 C) • Grundpraktikum Zoologie (6 C) <p>4 nichtbiologische Pflichtmodule</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mathematische Grundlagen in der Biologie (6 C) • Statistik für Biologen (4 C) • Allgemeine und Anorganische Chemie (Lehramt und Nebenfach) (6 C) • Chemisches Praktikum für Studierende der Biologie - Allgemeine und Anorganische Chemie (4 C) “ 	<p>6 biologische Grundlagenmodule (60 C)</p> <p>2 nichtbiologische Grundlagenmodule (20 C)</p> <p>oder</p> <p>5 biologische Grundlagenmodule (50 C)</p> <p>3 nichtbiologische Grundlagenmodule (30 C)</p>	<p>Fachvertiefung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefungspraktikum (12 C) • Projektmanagement (6 C) <p>Professionalisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Scientific English I (6 C) (Schlüsselqualifikationsmodul im Bereich Sprachkompetenz) • Bioethik (3 C) 	<p>Fachliche Profilbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Scientific English II (6 C) (empfohlen) • Freie Modulwahl im Bereich der Biologie (5-11 C) <p>Offene Profilbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freie Modulwahl aus dem Schlüsselqualifikationskatalog (5-11 C)“

2. Anlage II (Modulübersicht) wird wie folgt geändert:

a. Ziffer I (Fachstudium) wird wie folgt neu gefasst:

„I. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von 130 C erfolgreich absolviert werden.

a. Erster Studienabschnitt

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 50 C erfolgreich absolviert werden.

Orientierungsmodule 30 C: Pflichtmodule

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Bio.105	Ringvorlesung Biologie Teil IA	5/4	1
B.Bio.106	Ringvorlesung Biologie Teil IB	5/4	1
B.Bio.102	Ringvorlesung Biologie Teil II	8/6	2
B.Bio.103	Grundpraktikum Botanik	6/5	1
B.Bio.104	Grundpraktikum Zoologie	6/5,5	2

Nichtbiologische Grundlagenmodule: Pflichtmodule

B.Che.4104	Allgemeine und Anorganische Chemie (Lehramt und Nebenfach)	6/6	1
B.Che.7408	Chemisches Praktikum für Studierende der Biologie - Allgemeine und Anorganische Chemie	4/4,5	2
B.Mat.0811	Mathematische Grundlagen in der Biologie	6/4	1
B.Bio.107	Statistik für Biologen	4/1	2

b. Zweiter Studienabschnitt

Es müssen wenigstens acht der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C erfolgreich absolviert werden. Wahlweise können 20 oder 30 C aus dem Bereich der nichtbiologischen Grundlagenmodule und 60 oder 50 C aus dem Bereich der biologischen Grundlagenmodule absolviert werden.

Wird das Modul B.Inf.1801 gewählt, ist zusätzlich das Modul B.Inf.1802 zu absolvieren, und umgekehrt; beide Module gelten gemeinsam als ein Grundlagenmodul im Sinne dieser Ordnung.

Wird das Modul B.Phy-NF.7002 gewählt, ist zusätzlich das Modul B.Phy-NF.7004 zu absolvieren; beide Module gelten gemeinsam als ein Grundlagenmodul im Sinne dieser Ordnung.

Wird das Modul B.Che.1201 gewählt, ist zusätzlich das Modul B.Che.7409 zu absolvieren; beide Module gelten gemeinsam als ein Grundlagenmodul im Sinne dieser Ordnung.

Nichtbiologische Grundlagenmodule (20-30 C):

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Che.1201	Einführung in die Organische Chemie	6/5	2
B.Che.7409	Chemisches Praktikum für Studierende der Biologie - Allgemeine und Organische Chemie	4/4,5	3
B.Phy-NF.7002	Experimentalphysik I für Biologen	6/6	2

B.Phy-NF.7004	Physikalisches Praktikum für Nichtphysiker Einführung in die Physikalische Chemie für Studierende der Biologie, Biochemie, Molekularen Medizin und Geowissenschaften	4/3	3
B.Che.8002	Physikalisches Praktikum für Nichtphysiker Einführung in die Physikalische Chemie für Studierende der Biologie, Biochemie, Molekularen Medizin und Geowissenschaften	10/7	3 oder 5
B.Inf.1101	Informatik I	10/6	3
B.Inf.1102	Informatik II	10/6	4
B.Inf.1801	Programmierkurs	5/3	3 oder 5
B.Inf.1802	Programmierpraktikum	5/4	3 oder 5

Biologische Grundlagenmodule (50-60 C)

B.Bio.111	Anthropologie	10/7	4 oder 6
B.Bio.112	Biochemie	10/7	3 oder 5
B.Bio.113	Angewandte Bioinformatik I	10/7	3 oder 5
B.Bio.114	Angewandte Bioinformatik II	10/7	4 oder 6
B.Bio.115	Algorithmische Bioinformatik	10/8	5
B.Bio.116	Allgemeine Entwicklungs- und Zellbiologie	10/7	3 oder 5
B.Bio.118	Mikrobiologie	10/7	4 oder 6
B.Bio.123	Tierphysiologie	10/7	3 oder 5
B.Bio.124	Humangenetik	10/7	4 oder 6
B.Bio.125	Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	10/7	3 oder 5
B.Bio.126	Tier und Pflanzenökologie	10/7	3 oder 5
B.Bio.127	Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen	10/10	4 oder 6
B.Bio.128	Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere	10/8	4 oder 6
B.Bio.129	Genetik und mikrobielle Zellbiologie	10/7	4 oder 6
B.Bio.130	Biokognition	10/7,5	3 und 4
B.Bio.131	Verhaltensbiologie	10/7	4 oder 6“

b. In Ziffer II (Professionalisierungsbereich) wird Buchstabe b. (Freie Profilbildung) wie folgt neu gefasst:

„b. Freie Profilbildung (Schlüsselkompetenzen)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 11 C erfolgreich absolviert werden, wobei aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen, den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) sowie nachfolgenden Modulen, soweit sie noch nicht innerhalb des Fachstudiums absolviert wurden, gewählt werden kann.

Schlüsselkompetenzen: Wahlmodule der Biologie (Methoden- und Sach- und Sprachkompetenzen)

Modulnummer	Modultitel	C/SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Bio.107	Statistik für Biologen	4/1	ab 2
B.Bio.113	Angewandte Bioinformatik I	10/7	ab 3
B.Bio.215	Unterrichtsmethoden und Arbeitsweisen im Biologieunterricht reflektiert einsetzen	3/2	ab 3
B.Biochem-NF.410	Bioanalytik	3/3	ab 3
B.Biodiv-NF.330	Biodiversität	6/4	ab 3
B.Bio-NF.111	Anthropologie	6/4	ab 3

Schlüsselkompetenzen: Wahlmodule der Biologie (Methoden- und Sach- und Sprachkompetenzen)

Modulnummer	Modultitel	C/SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Bio-NF.112	Biochemie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.114-2	Grundlagen der Bioinformatik	6/4	ab 3
B.Bio-NF.116	Allgemeine Entwicklungs- und Zellbiologie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.118	Mikrobiologie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.119-1	Kognitive Neurowissenschaften	3/2	ab 3
B.Bio-NF.123	Tierphysiologie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.124	Humangenetik	6/4	ab 3
B.Bio-NF.125	Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	6/4	ab 3
B.Bio-NF.126	Tier- und Pflanzenökologie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.127	Evolution und Systematik der Pflanzen	6/4	ab 3
B.Bio-NF.128	Evolution und Systematik der Tiere	6/4	ab 3
B.Bio-NF.129	Genetik und mikrobielle Zellbiologie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.130	Kognitionspsychologie	3/2	ab 3
B.Bio-NF.131	Verhaltensbiologie	6/4	ab 3
B.Che.1201	Einführung in die Organische Chemie	6/5	ab 2
B.Phy-NF.7002	Experimentalphysik I für Biologen	6/6	ab 2
B.Mat.0811	Mathematische Grundlagen in der Biologie	6/4	ab 1
SK.Bio.114-1	Perl und Linux für Biologen	4/3	ab 3
SK.Bio.305	Grundlagen der Biostatistik mit R	3/2	ab 3
SK.Bio.306	LaTeX für Biologiestudierende	3/3	ab 3
SK.Bio.310	Algen- und Gewässerökologie	3/2	ab 3
SK.Bio.315	Bioethik	3/2	ab 5
SK.Bio.320	Archäometrie	3/3	ab 3
SK.Bio.321	Einführung in die anthropologische Skelettdiagnose	3/3	ab 3
SK.Bio.322	Brandbestattungen	3/3	ab 3
SK.Bio.325	Unternehmenspraktikum	12/6 Wo	ab 5
SK.Bio.326	Mitgliedschaft in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung	3/1	ab 1
SK.Bio.330	Algen und Flechten des Voralpengebietes	3/2	ab 3
SK.Bio.345	Gesundheitsbildung	4/3	ab 3
SK.Bio.350	Rechtsmedizin für Biologen und Juristen	3/2	ab 3
SK.Bio.355	Biologische Psychologie I	3/2	ab 3
SK.Bio.370	Molekulare Zoologie: Themen und Methoden	6/8	ab 5
B.Phy.7601(Bio)	Grundlagen Computational Neuroscience	3/2	ab 5
SK.Bio.7001	Neurobiology	6/4	ab 5
SK.Bio.7002	Basic virology	3/2	ab 5
SK.Bio.7003	Isolation and characterization of fungal contaminations from food or other sources	3/2	ab 5
SK.Bio.7004	Environmental microbiology	3/2	ab 5
SK.Bio-NF.7001	Neurobiology	3/2	ab 5
SK.FS.E-FN-C1-2	Scientific English II – C1.2 – Fachsprache Englisch für Naturwissenschaftler II	6/4	ab 3“

c. In Ziffer IV (Studienschwerpunkte) Buchstabe b. (Studienschwerpunkt „Molekulare Biowissenschaften“) werden Buchstaben ba. wie folgt neu gefasst:

„ba. Nichtbiologische Grundlagenmodule

Es müssen die folgenden zwei Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS
B.Che.1201	Einführung in die Organische Chemie	6/5
B.Che.7409	Chemisches Praktikum für Studierende der Biologie - Allgemeine und Organische Chemie	4/4,5“

d. In Ziffer IV (Studienschwerpunkte) Buchstabe c. (Studienschwerpunkt „Verhaltens- und Neurobiologie“) werden Buchstaben ca. wie folgt neu gefasst:

„ca. Nichtbiologische Grundlagenmodule

Es müssen die folgenden zwei Module im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS
B.Che.1201	Einführung in die Organische Chemie	6/5
B.Che.7409	Chemisches Praktikum für Studierende der Biologie - Allgemeine und Organische Chemie	4/4,5“

3. Anlage III (Übersicht über die fachwissenschaftlichen Schwerpunkte) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage III Übersicht über die fachwissenschaftlichen Schwerpunkte

a. Studium ohne Schwerpunktbildung und Studienschwerpunkt Bioinformatik

Fachwissenschaftliche Module	Studium ohne Schwerpunktbildung	Studienschwerpunkt: Bioinformatik
5 Orientierungsmodule (30 C)	Ringvorlesung Teil I A; Ringvorlesung Teil I B und Ringvorlesung Teil II; Grundpraktikum Botanik und Grundpraktikum Zoologie	
4 nichtbiologische Pflichtmodule im Orientierungsjahr (20 C)	Mathematische Grundlagen in der Biologie; Statistik für Biologen; Allgemeine und Anorganische Chemie (Lehramt und Nebenfach) und Chemisches Praktikum für Studierende der Biologie - Allgemeine und Anorganische Chemie	
2 nichtbiologische Wahlpflichtmodule (20 C)	<u>2 aus 4</u> Organische Chemie; Physik; Physikalische Chemie oder Informatik I	2 aus 2 Informatik I; Programmierkurs und Programmierpraktikum
		<u>0-1 aus 3</u> Informatik II (empfohlen); Physik; Physikalische Chemie
6 biologische Wahlpflichtmodule (60 C)	<u>6 aus 16</u> Anthropologie; Biochemie; Angewandte Bioinformatik I; Angewandte Bioinformatik II; Algorithmische Bioinformatik; Biokognition; Entwicklungs- und Zellbiologie; Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanze; Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere; Genetik und mikrobielle Zellbiologie; Humangenetik; Mikrobiologie; Tier- und Pflanzenökologie; Tierphysiologie Verhaltensbiologie; Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen	Angewandte Bioinformatik I; Angewandte Bioinformatik II; Algorithmische Bioinformatik (Pflichtmodule)
		<u>2-3 aus 13</u> Anthropologie; Biochemie; Biokognition; Entwicklungs- und Zellbiologie; Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanze; Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere; Genetik und mikrobielle Zellbiologie; Humangenetik; Mikrobiologie; Tier- und Pflanzenökologie; Tierphysiologie; Verhaltensbiologie; Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen
Fachvertiefungspraktikum (12 C)* Projektmanagement (6 C) * Bachelorarbeit (12 C)*	<u>1 aus 15</u> Biochemie; Bioinformatik; Biokognition; Entwicklungsbiologie; Evolution und Diversität der Pflanzen und Algen; Genetik und mikrobielle Zellbiologie; Historische Anthropologie; Humangenetik; Mikrobiologie; Neurobiologie; Organismische Diversität Zoologie; Pflanzenökologie; Tierökologie; Zell- und Molekularbiologie der Pflanze; Verhaltensbiologie	<u>1 aus 1</u> Bioinformatik (oder Bioinformatik in Zusammenarbeit mit einem anderen Modul)

* Das Vertiefungspraktikum, Projektmanagement und die Bachelorarbeit werden im selben Fachgebiet durchgeführt.

b. Studienschwerpunkte Molekulare Biowissenschaften und Verhaltens- und Neurobiologie

Fachwissenschaftliche Module	Studienschwerpunkt: Molekulare Biowissenschaften	Studienschwerpunkt: Verhaltens- und Neurobiologie
5 Orientierungsmodule (30 C)	Ringvorlesung Teil I A; Ringvorlesung Teil I B und Ringvorlesung Teil II; Grundpraktikum Botanik und Grundpraktikum Zoologie	
6 nichtbiologische Pflichtmodule (30 C)	Mathematische Grundlagen in der Biologie; Statistik für Biologen; Allgemeine und Anorganische Chemie (Lehramt und Nebenfach); Chemisches Praktikum für Studierende der Biologie - Allgemeine und Anorganische Chemie; Einführung in die Organische Chemie; Chemisches Praktikum für Studierende der Biologie - Allgemeine und Organische Chemie	
1 nichtbiologisches Wahlpflichtmodul (10 C)	<u>1 aus 3</u> Physik; Physikalische Chemie oder Informatik I	
6 biologische Wahlpflichtmodule (60 C)	<u>4 aus 7</u> Biochemie; Angewandte Bioinformatik I; Entwicklungs- und Zellbiologie; Genetik und mikrobielle Zellbiologie; Humangenetik; Mikrobiologie; Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen	<u>4 aus 7</u> Anthropologie; Angewandte Bioinformatik I; Biokognition; Entwicklungs- und Zellbiologie; Evolution und Systematik der Tiere; Tierphysiologie; Verhaltensbiologie
	<u>2 aus 16</u> Anthropologie; Biochemie; Angewandte Bioinformatik I; Angewandte Bioinformatik II; Algorithmische Bioinformatik; Biokognition; Entwicklungs- und Zellbiologie; Evolution Systematik und Vielfalt der Pflanze; Evolution Systematik und Vielfalt der Tiere; Genetik und mikrobielle Zellbiologie; Humangenetik; Mikrobiologie; , Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen; Tier- und Pflanzenökologie; Tierphysiologie; Verhaltensbiologie	
Fachvertiefungspraktikum (12 C)* Projektmanagement (6 C) Bachelorarbeit (12 C)*	<u>1 aus 6</u> Biochemie; Entwicklungs- und Zellbiologie; Genetik und mikrobielle Zellbiologie; Humangenetik; Mikrobiologie; Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen	<u>1 aus 5</u> Biokognition; Entwicklungs- und Zellbiologie; Neurobiologie; Organismische Diversität Zoologie; Verhaltensbiologie

* Das Vertiefungspraktikum, Projektmanagement und die Bachelorarbeit werden im selben Fachgebiet durchgeführt.“

4. Anlage IV (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt geändert:

a. Buchstabe A) (Studienverlaufsplan „Allgemeine Biologie“) wird wie folgt neu gefasst:

**„A) Studienverlaufsplan „Allgemeine Biologie“
(ohne Studienschwerpunkt)**

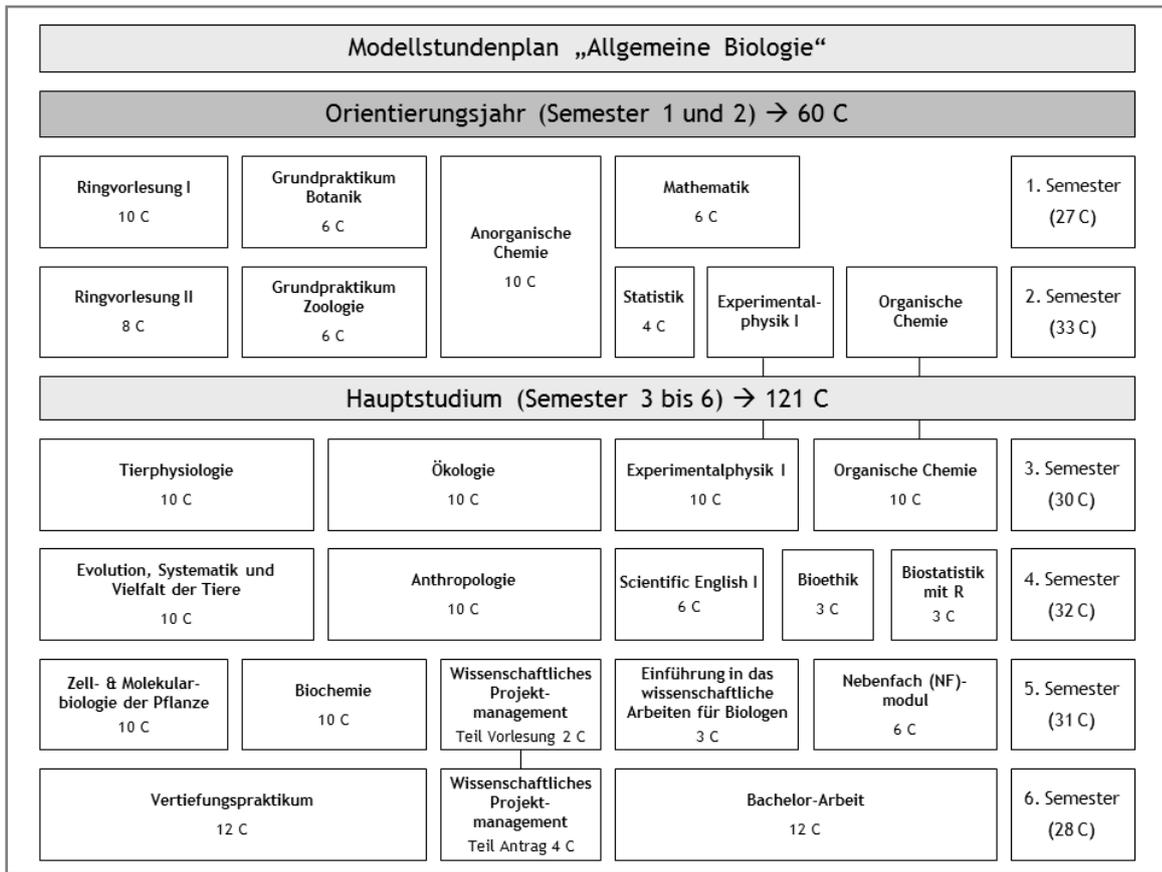
Es ist möglich den Bachelor-Studiengang Biologie ohne vorgegebene Schwerpunktbildung zu studieren. Die folgenden Orientierungs- und Pflichtmodule sind für alle Studierenden mit und ohne Studienschwerpunkte identisch.

Im ersten Studienabschnitt oder Orientierungsjahr müssen folgende Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden:

Ringvorlesung I-A (Orientierungsmodul)	5 C
Ringvorlesung I-B (Orientierungsmodul)	5 C
Ringvorlesung II (Orientierungsmodul)	8 C
Grundpraktikum Botanik (Orientierungsmodul)	6 C
Grundpraktikum Zoologie (Orientierungsmodul)	6 C
Allgemeine und Anorganische Chemie (Lehramt und Nebenfach) (Pflichtmodul)	6 C
Chemisches Praktikum für Studierende der Biologie - Allgemeine und Anorganische Chemie (Pflichtmodul)	4 C
Mathematische Grundlagen in der Biologie (Pflichtmodul)	6 C
Statistik für Biologen (Pflichtmodul)	4 C

Im zweiten Studienabschnitt oder Hauptstudium können entweder 6 biologische und 2 nichtbiologische Grundlagenmodule oder 5 biologische und 3 nichtbiologische Grundlagenmodule gewählt werden. Mindestens eines der nichtbiologischen Grundlagenmodule soll bereits im 2. Fachsemester begonnen werden. Die Grundlagenmodule bestehen aus einer Vorlesung (4 SWS) und aus einem Praktikum (3 SWS), wovon die Praktika entweder begleitend in der Vorlesungszeit oder als Blockmodule in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden können. Die meisten Module können in einem Semester abgeschlossen werden, so dass ein Auslandssemester in den persönlichen Studienplan eingebaut werden kann. Jedes Modul wird nur einmal pro Jahr angeboten, und kann sich im Verlauf des Studiums ändern. Studierende entnehmen die aktuellen Informationen den Modulbeschreibungen.

Wenn 50 C der zu erbringenden 80 C aus Grundlagenmodulen des Hauptstudiums erfolgreich abgeschlossen sind, kann mit dem Vertiefungspraktikum begonnen werden. Die Module „Vertiefungspraktikum“, „Wissenschaftliches Projektmanagement“ und die Bachelorarbeit sind ganztägige Blockveranstaltungen und werden üblicherweise in einem Semester abgeschlossen. Studierende entnehmen die aktuellen Informationen den Modulbeschreibungen.



b. Buchstabe C) (Studienverlaufsplan zum Studienschwerpunkt „Molekulare Biowissenschaft“ wird wie folgt neu gefasst:

**„C) Studienverlaufsplan zum Studienschwerpunkt
„Molekulare Biowissenschaften“**

Im Studienschwerpunkt „Molekulare Biowissenschaften“ wird die Wahl der Grundlagen- und Vertiefungsmodulen auf überwiegend molekularbiologische Module eingeschränkt. Die Orientierungs- und Pflichtmodule sind für alle Schwerpunkte identisch (siehe oben Buchstabe A, Studienverlaufsplan „Allgemeine Biologie“).

Im zweiten Studienabschnitt oder Hauptstudium können entweder 2 nichtbiologische und 6 biologische Grundlagenmodule oder 3 nichtbiologische und 5 biologische Grundlagenmodule gewählt werden. Die Module „Einführung in die Organische Chemie“ und „Chemisches Praktikum für Studierende der Biologie - Allgemeine und Organische Chemie“ müssen in diesem Schwerpunkt belegt werden. Mindestens eines der nichtbiologischen Grundlagenmodule - üblicherweise das Modul „Einführung in die Organische Chemie“ - soll bereits im ersten Studienjahr absolviert werden. Die Grundlagenmodule bestehen mindestens aus einer Vorlesung (4 SWS) und aus einem Praktikum (3 SWS). Die meisten Module können in einem Semester abgeschlossen werden, so dass ein Auslandssemester in den persönlichen Studienplan eingebaut werden kann.

Jedes Modul wird nur einmal pro Jahr angeboten, und kann sich im Verlauf des Studiums ändern. Studierende entnehmen die aktuellen Informationen den Modulbeschreibungen.

Nichtbiologische Grundlagenmodule:

Einführung in die Organische Chemie (Pflichtmodul)	6 C
Chemisches Praktikum für Studierende der Biologie - Allgemeine und Organische Chemie (Pflichtmodul)	4 C
Experimentalphysik I für Biologen	6 C
Physikalisches Praktikum für Nichtphysiker	4 C
Einführung in die Physikalische Chemie	10 C
Informatik I	10 C

Für den Schwerpunkt „Molekulare Biowissenschaften“ müssen mindestens 4 Module aus folgender Modulgruppe erfolgreich abgeschlossen werden:

Biochemie	10 C
Angewandte Bioinformatik I	10 C
Entwicklungs- und Zellbiologie	10 C
Genetik und mikrobielle Zellbiologie	10 C
Humangenetik	10 C
Mikrobiologie	10 C
Zell und Molekularbiologie der Pflanzen	10 C

Es können maximal 2 Module aus folgender Modulgruppe gewählt werden:

Anthropologie	10 C
Angewandte Bioinformatik II	10 C
Algorithmische Bioinformatik	10 C
Biokognition	10 C
Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen	10 C
Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere	10 C
Tier- und Pflanzenökologie	10 C
Tierphysiologie	10 C
Verhaltensbiologie	10 C

Bei der Modulwahl sind die Eingangsvoraussetzungen der Vertiefungspraktika zu beachten.

Wenn 5 der 8 Grundlagenmodule des Hauptstudiums erfolgreich abgeschlossen sind, kann mit dem Vertiefungspraktikum begonnen werden. Die Module „Vertiefungspraktikum“ und „Wissenschaftliches Projektmanagement“ und die Bachelorarbeit sind ganztägige Blockveranstaltungen und werden üblicherweise in einem Semester abgeschlossen. Studierende entnehmen die aktuellen Informationen den Modulbeschreibungen.

Vertiefungspraktika für den Schwerpunkt „Molekulare Biowissenschaften“:

Biochemie	12 C
Entwicklungsbiologie	12 C
Genetik und mikrobielle Zellbiologie	12 C
Humangenetik	12 C
Mikrobiologie	12 C
Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	12 C

Modellstundenplan „Molekulare Biowissenschaften“ - Vertiefungsfach Biochemie				
Orientierungsjahr (Semester 1 und 2) → 60 C				
Ringvorlesung I 10 C	Grundpraktikum Botanik 6 C	Anorganische Chemie 10 C	Mathematik 6 C	1. Semester (27 C)
Ringvorlesung II 8 C	Grundpraktikum Zoologie 6 C		Statistik 4 C	Experimentalphysik I Organische Chemie
Hauptstudium (Semester 3 bis 6) → 121 C				
Biochemie 10 C	Entwicklungs- & Zellbiologie 10 C	Experimentalphysik I 10 C	Organische Chemie 10 C	3. Semester (30 C)
Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere 10 C	Genetik 10 C	Bioethik 3 C	Scientific English I 6 C	4. Semester (29 C)
Vertiefungspraktikum Biochemie 12 C	Wissenschaftliches Projektmanagement 2 + 4 C	Bachelor-Arbeit 12 C		5. Semester (30 C)
Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen 10 C	Mikrobiologie 10 C	Nebenfach (NF)-Modul 6 C	Scientific English II 6 C	6. Semester (32 C)

c. Buchstabe D) (Studienverlaufsplan zum Studienschwerpunkt „Verhaltens- und Neurobiologie“) wird wie folgt neu gefasst:

**„D) Studienverlaufsplan zum Studienschwerpunkt
„Verhaltens- und Neurobiologie“**

Im Studienschwerpunkt „Verhaltens- und Neurobiologie“ wird die Wahl der Grundlagen- und Vertiefungsmodule auf Module der Soziobiologie und Neurobiologie eingeschränkt. Die Orientierungs- und Pflichtmodule sind für alle Schwerpunkte identisch (siehe oben Buchstabe A, Studienverlaufsplan „Allgemeine Biologie“).

Im Hauptstudium müssen entweder 2 nichtbiologische und 6 biologische Grundlagenmodule oder 3 nichtbiologische und 5 biologische Grundlagenmodule abgeschlossen werden. Die Module „Einführung in die Organische Chemie“ und „Chemisches Praktikum für Studierende der Biologie - Allgemeine und Organische Chemie“ müssen in diesem Schwerpunkt belegt werden. Mindestens eines der nichtbiologischen Grundlagenmodule - üblicherweise das Modul „Einführung in die Organische Chemie“ - soll bereits im ersten Studienjahr absolviert werden. Die Grundlagenmodule bestehen in der Regel aus mindestens einer Vorlesung (4 SWS) und aus einem Praktikum (3 SWS). Die meisten Module können in einem Semester abgeschlossen werden, so dass ein Auslandssemester in den persönlichen Studienplan eingebaut werden kann. Jedes Modul wird nur

einmal pro Jahr angeboten, und kann sich im Verlauf des Studiums ändern. Studierende entnehmen die aktuellen Informationen den Modulbeschreibungen.

Nichtbiologische Grundlagenmodule:

Einführung in die Organische Chemie (Pflichtmodul)	6 C
Chemisches Praktikum für Studierende der Biologie - Allgemeine und Organische Chemie (Pflichtmodul)	4 C
Experimentalphysik I für Biologen	6 C
Physikalisches Praktikum für Nichtphysiker	4 C
Einführung in die Physikalische Chemie	10 C
Informatik I	10 C

Für den Schwerpunkt „Verhaltens- und Neurobiologie“ müssen mindestens 4 Module aus folgender Modulgruppe erfolgreich abgeschlossen werden:

Anthropologie	10 C
Bioinformatik I	10 C
Biokognition	10 C
Entwicklungs- und Zellbiologie	10 C
Evolution und Systematik der Tiere	10 C
Tierphysiologie	10 C
Verhaltensbiologie	10 C

Für den Schwerpunkt „Verhaltens- und Neurobiologie“ können maximal 2 Module aus folgender Modulgruppe gewählt werden:

Biochemie	10 C
Angewandte Bioinformatik II	10 C
Algorithmische Bioinformatik	10 C
Genetik und mikrobielle Zellbiologie	10 C
Humangenetik	10 C
Mikrobiologie	10 C
Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere	10 C
Tier- und Pflanzenökologie	10 C
Zell und Molekularbiologie der Pflanzen	10 C

Bei der Modulwahl sind die Eingangsvoraussetzungen der Vertiefungspraktika zu beachten. Sobald 5 der 8 nichtbiologischen und biologischen Grundlagenmodule des Hauptstudiums erfolgreich abgeschlossen sind, kann bei Erfüllung der jeweiligen Eingangsvoraussetzungen ein Vertiefungspraktikum gewählt werden. Die Module „Vertiefungspraktikum“ und „Wissenschaftliches Projektmanagement“ und die Bachelorarbeit sind ganztägige Blockveranstaltungen und werden üblicherweise in einem Semester abgeschlossen. Studierende entnehmen die aktuellen Informationen den Modulbeschreibungen.

Für den Schwerpunkt „Verhaltens- und Neurobiologie“ muss ein Vertiefungspraktikum aus folgender Modulgruppe erfolgreich abgeschlossen werden:

Entwicklungsbiologie	12 C
Neurobiologie	12 C
Verhaltensbiologie	12 C
Organismische Diversität-Zoologie	12 C
Biokognition	12 C

Modellstundenplan „Verhaltens- und Neurobiologie“ - Vertiefungsfach Verhaltensbiologie						
Orientierungsjahr (Semester 1 und 2) → 58 C						
Ringvorlesung I 10 C	Grundpraktikum Botanik 6 C	Anorganische Chemie 10 C	Mathematik 6 C	1. Semester (27 C)		
Ringvorlesung II 8 C	Grundpraktikum Zoologie 6 C		Statistik 4 C	LaTeX für Biologen 3 C	Organische Chemie	2. Semester (31 C)
Hauptstudium (Semester 3 bis 6) → 123 C						
Biokognition 10 C	Tierphysiologie 10 C	Physikalische Chemie 10 C	Organische Chemie 10 C	3. Semester (30 C)		
	Verhaltensbiologie 10 C	Genetik und mikrobielle Zellbiologie 10 C	Scientific English I 6 C	4. Semester (31 C)		
Vertiefungspraktikum Verhaltensbiologie 12 C	Wissenschaftliches Projektmanagement 6 C	Bachelor-Arbeit 12 C			5. Semester (30 C)	
Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere 10 C	Mikrobiologie 10 C	Nebenfach (NF)-modul 6 C	Bioethik 3 C	Algen- & Gewässerökologie 3 C	6. Semester (32 C)	

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2016 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Federführung):

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 27.01.2016 sowie der Medizinischen Fakultät vom 15.02.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 29.03.2016 die fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 355), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 48/2015 S. 1446), genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 355), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 48/2015 S. 1446), wird wie folgt geändert:

1. § 4 (Inhaltliche Struktur des Masterstudiums und Credit-Anforderungen) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Wahlpflichtbereich vermittelt vertiefende Kenntnisse zur statistischen Modellierung (insgesamt 18 C) sowie zu statistischen Spezialisierungen in Bezug auf ein gewähltes Anwendungsgebiet (18 C). Als Anwendungsgebiete können Wirtschaftswissenschaften, Lebenswissenschaften, empirische Sozialforschung und Informatik gewählt werden.“

2. Die Anlage: Modulübersicht wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage: Modulübersicht

1. Pflichtbereich (36 C)

Es sind folgende Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich zu absolvieren:

M.MED.0010	Mathematische Grundlagen der Angewandten Statistik	6 C
M.WIWI-QMW.0002	Advanced Statistical Inference	6 C
M.MED.0001	Lineare Modelle und ihre Mathematischen Grundlagen	9 C
M.WIWI-QMW.0021	Einführung in R	3 C
M.WIWI-QMW.0001	Generalized Linear Models	6 C
M.WIWI-QMW.0011	Statistische Programmierung mit R	6 C

2. Wahlpflichtbereich (36 C)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Fortgeschrittene statistische Modellierung

Es sind aus den folgenden Modulen zur fortgeschrittenen statistischen Modellierung insgesamt drei Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-QMW.0010	Multivariate Verfahren	6 C
M.WIWI-QMW.0009	Introduction to Time Series Analysis	6 C
M.WIWI-QMW.0012	Multivariate Time Series Analysis	6 C
M.WIWI-QMW.0016	Spatial Statistics	6 C
M.MED.0002	Longitudinale Daten	6 C
M.MED.0003	Ereigniszeitanalyse	6 C
M.Inf.1211	Probabilistische Datenmodelle und ihre Anwendungen	6 C
M.Inf.1501	Datamining in der Bioinformatik	6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I	6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II	6 C

b. Spezialisierung

Es sind Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C aus Spezialisierungen mit Bezug zu dem gewählten Anwendungsgebiet erfolgreich zu absolvieren. Als Anwendungsgebiete stehen Wirtschaftswissenschaften, Lebenswissenschaften, empirische Sozialforschung und Informatik zur Wahl.

aa. Spezialisierung Wirtschaftswissenschaften:

Es sind wenigstens 3 der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C erfolgreich zu absolvieren.

M.WIWI-QMW.0010	Multivariate Statistics	6 C
M.WIWI-QMW.0012	Multivariate Time Series Analysis	6 C
M.WIWI-QMW.0013	Applied Econometrics	6 C
M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics	6 C
M.WIWI-VWL.0022	Analysis of Micro Data	6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I	6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II	6 C
M.WIWI-QMW.0019	Statistical Methods for Impact Evaluation	6 C
M.WIWI-QMW.0023	Development Econometrics	6 C
M.WIWI-BWL.0106	Topics in Quantitative Marketing and Economics	6 C
M.WIWI-BWL.0080	Marktforschung II	6 C

M.WIWI-BWL.0004	Financial Risk Management	6 C
M.WIWI-BWL.0008	Derivate	6 C
M.WIWI-VWL.0040	Empirical Trade Issues	6 C
M.WIWI-VWL.0008	Development Economics I: Macro Issues in Economic Development	6 C
M.WIWI-VWL.0009	Development Economics II: Micro Issues in Economic Development	6 C
M.WIWI-VWL.0096	Essentials of Global Health	6 C
M.WIWI-VWL.0099	Poverty & Inequality	6 C
M.WIWI-VWL.0113	Financial Econometrics	6 C
M.WIWI-WB.1000	Praktikum	6 C
M.SIA.E19	Market Integration and price transmission	6 C

bb. Spezialisierung Lebenswissenschaften:

Es sind wenigstens 3 der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich zu absolvieren.

M.MED.0003	Ereigniszeitanalyse	6 C
M.MED.0004	Klinische Studien	6 C
M.MED.0005	Statistische Methoden der Bioinformatik	6 C
M.MED.0006	Genetische Epidemiologie	6 C
B.Inf.1504	Maschinelles Lernen in der Bioinformatik	5 C
B.Inf.1501	Algorithmen der Bioinformatik I	5 C
M.Inf.1504	Algorithmen der Bioinformatik II	5 C
B.Inf.301.2	Medizinische Dokumentation	3 C
M.MM.001	Epidemiology	4 C
M.MED.0008	Grundlagen der Anwendung auf die Bereiche Lebenswissenschaften/Medizin/Versorgungsforschung	3 C
M.WIWI-WB.1000	Praktikum	6 C

cc. Spezialisierung empirische Sozialforschung:

i. Es ist folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.MZS.12	Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung	6 C
----------	--	-----

ii. Es ist wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 C erfolgreich zu absolvieren:

M.MZS.11	Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte	6 C
M.SOZ.200	Methoden des Vergleichs	6 C
M.SOZ.100	Soziologische Theorien	6 C
M.SOZ.30a	Arbeits- und Sozialstruktur (Überblicksmodul)	5 C
M.SOZ.40a	Politische Soziologie und Sozialpolitik (Überblicksmodul)	5 C
M.SOZ.50a	Kultursoziologie (Überblicksmodul)	5 C
M.POL.200	Vertiefung Politische Theorie und Internationale Beziehungen	12 C
M.POL.300	Vertiefung Vergleichende Politikwissenschaft und Politisches System der BRD	12 C
M.WIWI-WB.1000	Praktikum	6 C

dd. Spezialisierung Informatik:

Es sind Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C erfolgreich zu absolvieren. Es können alle Module gemäß Anlage I Nummer 1) („Fachstudium“) des Master- Studiengangs „Angewandte Informatik“ gewählt werden. Empfohlen werden folgende Module:

B.Inf.1802	Programmierpraktikum	5 C
B.Inf.1701	Vertiefung theoretischer Konzepte der Informatik	5 C
B.Inf.1705	Vertiefung Softwaretechnik - Vertiefung	5 C
B.Inf.1706	Datenbanken	6 C
B.Inf.1707	Vertiefung Computernetzwerke	5 C
B.Inf.1708	Vertiefung IT-Sicherheit	5 C
M.WIWI-WB.1000	Praktikum	6 C

3. Statistisches Praktikum (6 C)

Es ist folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-QMW.0020	Statistisches Praktikum	6 C
-----------------	-------------------------	-----

4. Schlüsselqualifikationen (12 C)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es ist folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Inf.301.3	Datenschutz und Datensicherheit	3 C
-------------	---------------------------------	-----

b. Es sind weitere Module im Umfang von insgesamt wenigstens 9 C erfolgreich zu absolvieren. Diese können aus einem oder mehreren der folgenden Angebote gewählt werden:

ba. Module aus dem Sprachangebot der Universität, soweit es sich um Module handelt, die ein der Niveaustufe B äquivalentes Sprachniveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) vermitteln, und soweit die Module noch nicht in einem zuvor absolvierten Studiengang eingebracht wurden. Abweichend von Satz 1 ist die Berücksichtigung von Modulen zu den Sprachen Deutsch, Englisch sowie der Muttersprache der oder des Studierenden ausgeschlossen.

bb. Module mit der Kennung M.WIWI-WB

bc. Module aus folgender Liste von Modulgruppen und Modulen und aus dem zentralen Schlüsselkompetenzangebot der Universität Göttingen, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Das Einbringen von Modulen mit der Anfangskennung SK.AS ist auf insgesamt bis zu 6 C begrenzt.

Modulkennung	Modulgruppe	
SK.AS.BK	Module Kompetenzen der beruflichen Einmündung	
SK.AS.FK	Module Führungskompetenz	
SK.AS.KK	Module Kommunikative Kompetenzen	
SK.AS.SK	Module Sozialkompetenzen	
SK.AS.WK	Module Wissens- und Selbstkompetenzen	
B.Geg.751	Introduction to Geographic Information Systems (GIS)	3 C
B.Geg.752	Advanced Geographic Information Systems (GIG)	3 C
B.Inf.1801	Programmierkurs	5 C
B.Mat.0011	Analysis I	9 C
B.Mat.0012	Analytische Geometrie und lineare Algebra I	9 C
B.Mat.0720	Mathematische Anwendersysteme (Grundlagen)	3 C
B.Mat.0803	Diskrete Mathematik	9 C
B.Mat.0804	Diskrete Stochastik	9 C
B.Mat.0811	Mathematische Grundlagen in der Biologie	6 C
B.Mat.0821	Mathematische Grundlagen in den Geowissenschaften	6 C
B.Mat.0921	Einführung in Tex/Latex und praktische Anwendungen	3 C
B.Mat1410	Stochastische Konzepte	3 C
B.MZS.03	Einführung in die empirische Sozialforschung	6 C
M.Inf.1351	Arbeitsmethoden in der Gesundheitsforschung	5 C

M.Inf.1802	Praktikum XML	6 C
M.Inf.1804	Praktikum Software-Qualitätssicherung	6 C
SK.GB.01	Sozialkompetenz: Gender and Diversity in der Berufspraxis	3 C
SK.GB.02	Kommunikative Kompetenz: Gender- und Diversitykompetenz in der Kommunikation	3 C

c. Im Bereich Schlüsselqualifikationen können anstelle der zu Buchstaben a und b genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- ca. ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- cb. die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehrereinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

5. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2016 in Kraft.

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 25.11.2015 beziehungsweise am 29.03.2016 im Einvernehmen die Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1136 „Bildung und Religion in Kulturen des Mittelmeerraums von der Antike bis zum Mittelalter und zum Klassischen Islam“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1

NHG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2 (GO); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2 GO).

Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1136

„Bildung und Religion in Kulturen des Mittelmeerraums und seiner Umwelt von der Antike bis zum Mittelalter und zum Klassischen Islam“

§ 1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs

(1) Der Sonderforschungsbereich 1136 „Bildung und Religion in Kulturen des Mittelmeerraums und seiner Umwelt von der Antike bis zum Mittelalter und zum Klassischen Islam“ (im Folgenden: SFB) ist ein interdisziplinärer Forschungsverbund, der von der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität Göttingen) als Sprecherhochschule getragen wird.

(2) ¹In dem Sonderforschungsbereich werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf den Gebieten der historischen Religions- und Bildungsforschung in Fächern der Philosophischen und der Theologischen Fakultät bearbeitet. ²Er gliedert sich in vier Projektbereiche, die aus insgesamt sechzehn Teilprojekten sowie einem zentralen Management-Projekt bestehen.

(3) Der Forschungsverbund setzt sich zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, den wissenschaftlichen Nachwuchs und die internationale Zusammenarbeit zu fördern.

§ 2 Mitgliedschaft; Angehörige

(1) Dem SFB gehören stimmberechtigte Mitglieder sowie Angehörige ohne Stimmrecht an.

(2) ¹ Mitglieder im SFB sind alle im DFG-Antrag und hierzu bestehenden Ergänzungsanträgen aufgeführten und von der DFG genehmigten Teilprojektleiterinnen oder Teilprojektleiter sowie die promovierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die in den Teilprojekten eigenverantwortlich wissenschaftliche Leistungen erbringen, indem sie an Antragstellung und/oder Durchführung in einem erheblichen Umfang beteiligt sind. ² Besteht eine Mitgliedschaft nicht bereits auf Grund des DFG-Antrags (einschließlich Ergänzungsanträgen), bedarf es eines Antrags der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers.

(3) Angehörige sind alle Personen, die im Rahmen des Sonderforschungsbereichs wissenschaftlich oder administrativ tätig sind, ohne Mitglied nach Absatz 2 zu sein.

(4) Für Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die an Forschungsthemen des SFB arbeiten, ohne Mitglied nach Absatz 2 zu sein, kann die Angehörigkeit durch ein Mitglied des SFB beim Vorstand beantragt werden.

(5) ¹ Die Mitgliedschaft erlischt

- a) wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem Sonderforschungsbereich gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher schriftlich anzeigt;

b) mit Pensionierung oder Emeritierung, sofern nicht die Weiterführung des Projekts oder die Vertretung des Lehrstuhls durch das betroffene Mitglied durch Vertrag ermöglicht wird;

c) mit Beendigung des Teilprojekts oder der im Teilprojekt vorgesehenen Aufgaben.

²Die Mitgliedschaft soll entzogen werden, wenn ein Mitglied Pflichten nach § 3 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt; dem Mitglied ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen und zu begründen.

(6) Über Aufnahme und Entzug der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, im Falle des Entzugs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(7) ¹Für den Status als Angehörige oder Angehöriger gelten die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 entsprechend. ²Bei Zweifeln, ob eine Person als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger aufgenommen wird, entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Berichtspflicht, insbesondere gegenüber der DFG, im Umfang der eigenen Mitarbeit im SFB mitzuwirken; diese Pflicht bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt. ²Treten Umstände auf, die die erfolgreiche Durchführung eines Projekts gefährden, hat das für das Projekt verantwortliche Mitglied unverzüglich die Sprecherin oder den Sprecher zu informieren; diese oder dieser hat unverzüglich die Präsidentin oder den Präsidenten zu unterrichten, sofern hierdurch für die Universität Göttingen oder deren Trägerstiftung schwere Nachteile drohen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung sowie an der Verwaltung des SFB nach Maßgabe der DFG-Vorgaben und dieser Ordnung mitzuwirken.

(3) ¹Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. ²Gemeinsame infrastrukturelle Ressourcen sowie die Mittel des SFB können von allen Mitgliedern im Rahmen der Verfügbarkeit und der hierzu bestehenden Verwendungsvorgaben und Beschlüsse in Anspruch genommen werden.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle für den SFB geltenden Bestimmungen, insbesondere die DFG-Vorgaben, diese Ordnung und die auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen Beschlüsse des Vorstands, zu befolgen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Geschäftsstelle des SFB über jede für die Mitgliedschaft relevante Änderung zu unterrichten.

(6) ¹Die Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter sind:

a) verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Forschungsvorhabens;

- b) verantwortlich für die Weitergabe von Informationen an die Mitglieder und Angehörigen ihres Teilprojekts, soweit die Informationen von Bedeutung für die Durchführung des jeweiligen Vorhabens sind;
- c) verantwortlich für die Durchführung von Bachelor- und Master-Arbeiten in ihrem Teilprojekt;
- d) verantwortlich für die sachgerechte Mittelverwendung und für die Dokumentation von Verwendungsnachweisen einschließlich des Nachweises der im Antrag genannten Ausgaben für die Grundausstattung;
- e) verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen; diese Pflicht bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt.

²Endet die Mitgliedschaft einer Teilprojektleiterin oder eines Teilprojektleiters durch Weggang von der Universität Göttingen, können die dem SFB für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB grundsätzlich nicht mitgenommen werden; hiervon abweichende Festlegungen (z.B. Mitnahme von Geräten) bedürfen der Zustimmung des Vorstands des SFB sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Göttingen. ³Eine derartige Standortänderung von Geräten über 10.000 Euro während der Laufzeit des SFB ist mit der DFG abzustimmen.

(7) In Veröffentlichungen, die auf Forschungsarbeiten im Rahmen des SFB zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.

(8) Für Angehörige gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 4 Organe des SFB

Der SFB hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Sprecherin oder Sprecher.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Vorschläge für die Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung;
- b) Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags;
- c) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 1);
- d) Entgegennahme des jährlichen Berichts der Sprecherin oder des Sprechers;
- e) Stimmrecht zu der Arbeit des Vorstandes in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

²Beschlüsse nach Satz 1 Buchstaben a) und c) bedürfen der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber zweimal im Jahr, sowie auf Antrag von fünf Mitgliedern.

(3) Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind in Textform spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Sprecherin oder dem Sprecher anzumelden, die oder der die Tagesordnung festlegt und spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder in Textform versendet.

§ 6 Zusammensetzung, Amtszeiten und Aufgaben des Vorstands

(1) ¹Der Vorstand besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern: der Sprecherin oder dem Sprecher, der stellvertretenden Sprecherin oder dem stellvertretenden Sprecher sowie drei weiteren Mitgliedern. ²An den Sitzungen des Vorstands können ohne Stimmrecht teilnehmen: die innerhalb des SFB durch den Vorstand für die Bereiche Gleichstellung, Nachwuchsförderung und Öffentlichkeitsarbeit jeweils benannten Teilprojektleiterinnen oder Teilprojektleiter und die wissenschaftliche Koordinatorin oder der wissenschaftliche Koordinator. ³Die Benennung der verantwortlichen Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter, soweit sie sich nicht aus dem DFG-Antrag ergibt, erfolgt durch den Vorstand.

(2) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer einer Förderperiode gewählt. ²Für die drei weiteren Vorstandsmitglieder im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind zugleich Stellvertretungen zu wählen. ³Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ⁴Wählbar sind die Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter des SFB; die Sprecherin oder der Sprecher ist Teilprojektleitung des Verwaltungsprojektes, muss jedoch kein wissenschaftliches Projekt leiten.

(3) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und Überwachung der Umsetzung der Forschungsvorhaben im Antragszeitraum;
- b) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen (z.B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anschubfinanzierung eines Teilprojektes);
- c) Entwicklung von Strategien für die Folgeantragstellung;
- d) Entscheidung über die Aufnahme neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums;
- e) Entscheidungen über Umdispositionsanträge von mehr als 5.000 Euro;
- f) Personalangelegenheiten; insbesondere Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Beschäftigten durch die Universität Göttingen oder beteiligte Einrichtungen, die aus Mitteln des SFB bezahlt werden;
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und über den Entzug der Mitgliedschaft;

- h) Beschluss von Richtlinien insbesondere auf folgenden Gebieten: Mittelverwendung, Konkretisierung der Pflichten zur Aufbewahrung von Primärdaten, Verwertung von Forschungsergebnissen;
- i) Abstimmung mit dem Präsidium über Fragen der Grundausstattung sowie Berufungsfragen;
- j) Beratung über die Beantragung und Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten;
- k) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB;
- l) Initiierung von interdisziplinären Publikationen;
- m) Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung.

³Eine Richtlinie nach Satz 1 Buchstabe h) bedarf der Genehmigung durch das Präsidium; das Präsidium kann die Genehmigungskompetenz auf ein Präsidiumsmitglied oder eine Verwaltungseinheit der Zentralverwaltung übertragen.

§ 7 Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers

- (1) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung. ²Sie oder er vertritt den Sonderforschungsbereich im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse nach außen.
- (2) Im Falle der Verhinderung wird die Sprecherin oder der Sprecher durch die stellvertretende Sprecherin oder den stellvertretenden Sprecher vertreten.
- (3) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher ist nach Maßgabe dieser Ordnung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und für ihre oder seine Entscheidungen der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. ²Sie oder er berichtet der Mitgliederversammlung über die Arbeit des Vorstandes.
- (4) ¹Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört
 - a) die Überwachung der Mittelverwaltung und -abrechnung;
 - b) die Entscheidung über Umdispositionsanträge bis einschließlich 5.000 Euro;
 - c) die Einberufung von Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung;
 - d) die Information der Mitglieder und Angehörigen;
 - e) die Leitung des „Z-Projekts: Zentrale Aufgaben“.

²Sie oder er führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit.

§ 8 Externer wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des SFB und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des SFB wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage eines Vorschlags des Vorstandes des SFB bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, längstens jedoch bis zum Ende des SFB; Wiederbestellung ist möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll wenigstens die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben; dies gilt nicht für die erste Bestellung des Beirats.

(3) Der Beirat hat neun Mitglieder, die aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, dem öffentlichen Sektor oder wissenschaftlichen Einrichtungen kommen können, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des SFB zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) wissenschaftliche Beratung des SFB,
- b) Beobachtung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation,
- c) Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung des SFB,
- d) Erstellung eines regelmäßigen Berichts.

(6) Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des SFB unter Berücksichtigung von Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilprojekte des SFB zu ändern oder zu beenden.

(7) ¹Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten, das für den SFB zuständige Präsidiumsmitglied sowie die Sprecherin oder den Sprecher des SFB zu übermitteln und auf Wunsch der Präsidentin oder des Präsidenten mündlich zu erläutern. ²Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, den Vorstand des SFB und den Senat über das Ergebnis des Berichts.

(8) ¹Der Beirat wird in der Regel alle zwei Jahre einberufen. ²Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die Sprecherin oder den Sprecher des SFB zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung des SFB und ein Bericht des Vorstands. ²Der Bericht des Vorstands enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. ³Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein

Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) ¹An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die Mitglieder des Vorstands des SFB teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. ³Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem für den SFB zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 9 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel

(1) ¹Anträge auf zentrale Mittel des Sonderforschungsbereichs können nur Mitglieder des SFB stellen. ²Es stehen zentrale Mittel für folgende Zwecke zur Verfügung:

- a) Dienstreisen;
- b) Kosten für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler;
- c) Workshops und Tagungen;
- d) Publikationen, sofern zweifelsfrei nachgewiesen wird, dass die Publikation im Rahmen eines Forschungsprojekts des SFB entstanden ist;
- e) Personal;
- f) Gleichstellungsmaßnahmen;
- g) Pauschale Mittel (beinhaltet das Start-up fund Programm für Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftler).

³Der Antrag ist basierend auf dem im DFG-Antrag genannten Bedarf bei der Sprecherin oder dem Sprecher einzureichen. ⁴Der Vorstand entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über den Antrag; im Falle von Dienstreisen und Gastwissenschaftlerkosten muss der Antrag spätestens zwei Wochen vor Beginn der Reise oder des Gastaufenthalts eingegangen sein.

§ 10 Verbleib der angeschafften Geräte

(1) Ressourcen sowie nicht verbrauchte Mittel der Teilprojekte fallen grundsätzlich an den SFB zurück; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem für Forschung zuständigen Präsidiumsmitglied.

(2) Der Vorstand muss stets über den aktuellen Standort von Geräten und Ausrüstung des SFB informiert werden.

§ 11 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung eines Organs wird von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen und geleitet.

²Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, darunter die Sprecherin oder der Sprecher oder die Stellvertretung, anwesend sind; im Falle der Mitgliederversammlung ist Beschlussfähigkeit bereits

dann gegeben, wenn wenigstens 40 vom Hundert der Mitglieder anwesend sind. ³Die Sitzung eines Organs ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform durch die Sprecherin oder den Sprecher mit einer Frist von wenigstens einer Woche, im Falle der Mitgliederversammlung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des SFB, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Beschlüsse werden, soweit nicht anders per Gesetz, Verordnung, Grundordnung oder in dieser Ordnung vorgesehen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers; dies gilt nicht für die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers.

(3) ¹Über die Sitzung eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Sprecherin oder dem Sprecher zu unterzeichnen und den Mitgliedern binnen zwei Wochen in Textform zuzuleiten ist. ²Protokolle gelten als genehmigt, wenn innerhalb von zwei weiteren Wochen kein Änderungsantrag von Seiten eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds erfolgt. ³Über den Änderungsantrag entscheidet das Organ. ⁴Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die Sprecherin oder den Sprecher in einem Vermerk zu protokollieren.

(4) Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der Sprecherin oder dem Sprecher einzureichen.

(5) ¹Kann eine Entscheidung eines nach dieser Ordnung zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und droht hierdurch für den SFB ein schwerer Nachteil, so fasst den erforderlichen Beschluss

- a) der Vorstand anstelle der Mitgliederversammlung,
- b) die Sprecherin oder der Sprecher anstelle des Vorstands,
- c) die oder der Vorsitzende anstelle des Beirats.

²Das betroffene Organ ist unverzüglich per E-Mail über die Beschlussfassung zu unterrichten.

(6) In Angelegenheiten des Beirats tritt die oder der Vorsitzende des Beirats in den Fällen der Absätze 1-4 an die Stelle der Sprecherin oder des Sprechers.

(7) Die Finanzabteilung ist bei Umdispositionsanträgen zu beteiligen.

(8) Bewilligt die DFG eine abweichende Zahl an Projekten im Sinne des § 1 Abs. 2, gilt die Ordnung in diesem Umfang als geändert, ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung bedarf; die Änderung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 12 Schlussvorschrift

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft; zugleich tritt die Ordnung des

Sonderforschungsbereichs 1136 „Bildung und Religion in Kulturen des Mittelmeerraums und seiner Umwelt von der Antike bis zum Mittelalter und zum klassischen Islam“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2015 (Amtliche Mitteilungen I 30/2015 S. 616), zuletzt geändert auf Grund der Bewilligung durch die DFG (Amtliche Mitteilungen I 35/2015, 798), außer Kraft. ²Die vorliegende Ordnung tritt zugleich mit der Aufhebung des SFB außer Kraft.

(2) ¹Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand führt die Geschäfte bis längstens zum 31.03.2016 fort. ²Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2015/16 durchzuführen. ³Die Amtszeit des neu zu wählenden Vorstands nach Satz 2 endet mit Ablauf des 30.06.2019.
